

**Klausur Nr. 1225**  
**Zivilrecht**  
**(Bearbeitungszeit: 5 Stunden)**

Peter Schubert  
Malchower Weg 34  
13053 Berlin

Berlin, 4. Juli 2024

und Hanna Kriegel  
Uhlandstraße 12  
13156 Berlin

Amtsgericht Bernau  
Eingang: 4. Juli 2024

An das  
Amtsgericht Bernau  
Breitscheidstraße 50  
16321 Bernau bei Berlin

Hiermit erheben wir gemeinsam

**Klage**

auf Zahlung von 4.500 € zuzüglich gesetzliche Prozesszinsen ab Klageerhebung

gegen

Frau Klara Heisel,  
Berliner Straße 23, 16225 Eberswalde.

**Begründung:**

Es geht uns um eine Forderung des verstorbenen Ewald Englert gegen die Beklagte, die wir als dessen Erben geltend machen.

Am 1. November 2022 wurde der oben benannte Erblasser bei einem tragischen Verkehrsunfall schwer verletzt und starb zwei Wochen später am 15. November 2022 im Krankenhaus an den Folgen.

**Klausur Nr. 1225 (Zivilrecht)**  
**Sachverhalt – S. 2 von 12**

**Assessorkurs**  
**Berlin/Brandenburg**

Die Beklagte, die bei dem Unfall den Wagen (amtl. Kennzeichen EW-XY-356), der ihr gehört und ständig von ihr genutzt wird, steuerte, ist neben einigen anderen Beteiligten an seinem Tod schuld.

An diesem 1. November 2022 wollte der Verstorbene einen Bekannten besuchen. Da er ökologisch sehr engagiert war, ließ er den eigenen Wagen stehen und fuhr mit einem anderen Bekannten, Herrn Lothar Löffler aus Kelttenstraße 23, 13217 Berlin. Es wurde vereinbart, dass der Verstorbene einen Teil der Benzinkosten (20 €) zu tragen hätte.

An einer Kreuzung der Bundesstraße 158 zwischen Seefeld und Werneuchen (Landkreis Barnim) kam es zu dem Unfall, bei dem Herr Englert so schwer verletzt wurde. Nur aufgrund der überhöhten Geschwindigkeit der Beklagten übersah Herr Löffler deren Fahrzeug, das sich (von Seefeld kommend) auf der vorfahrtsberechtigten Straße befand.

**Beweis:** Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder) (Az.: 13 Js 4567/22), deren Beiziehung wir hiermit beantragen.

An der betreffenden Stelle sind nur 80 km/h erlaubt, doch ist die Beklagte mindestens 110 km/h gefahren.

**Beweis:** Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder).

Da die Beklagte von rechts kam, prallte ihr Wagen gegen die Beifahrertür und drückte diese extrem nach innen.

**Beweis:** Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder).

Die Schäden ergeben sich aus folgenden Gründen:

Zunächst geht es um 1.000 €, die dem eingetretenen Wertverlust eines neuen Acer-Laptops, das der Verstorbene auf seinem Schoß liegen hatte und das bei dem Unfall schwer beschädigt wurde, entsprechen.

**Beweis:** Zeugnis des Lothar Löffler, Kelttenstraße 23, 13217 Berlin.

Dieses Laptop hatte der Verstorbene erst zwei Tage zuvor für 1.100 € gekauft.

**Beweis:** Quittung der Firma „Computer Schrauber GmbH“ (Anlage 1).

Dieser Preis entspricht dem Handelsüblichen.

Dieser Laptop wurde derart stark in Mitleidenschaft gezogen, insbesondere wurden Gehäuse, Festplatte und Display vollkommen ruiniert, dass wirtschaftlich nur noch ein Ausschachten in Betracht kam. Natürlich hätte man alle in Mitleidenschaft gezogenen Teile auswechseln können, doch wäre dies teurer gekommen als ein Erwerb eines gesamten neuen Laptops. Alleine die Ersatzteile ohne

die Arbeitszeit wären nach Auskunft der Firma „Computer Schrauber GmbH“ auf ca. 1.200 € gekommen.

Der Kläger Schubert bekam von der Firma „Computer Schrauber GmbH“ später noch 100 € für den wie durch ein Wunder heil gebliebenen Prozessor geboten. Unter Abzug dieses Restwerts ergibt sich daher der geforderte Schaden von 1.000 €.

Weitere 750 € entfallen auf die Uhr des Verstorbenen, Marke Junghans Giga Solar, die ihm bei dem Unfall abhandenkam.

**Beweis:** Zeugnis des Lothar Löffler, Keltensstraße 23, 13217 Berlin und des Josef Hacker, Mozartstraße 23, 12247 Berlin.

Der Zeuge Löffler wird bestätigen, dass der Verstorbene die sehr auffällige Uhr während der gemeinsamen Fahrt noch trug. Der Zeuge Hacker ist Rettungssanitäter und wird bezeugen, dass die Uhr beim Transport des schwer verletzten Herrn Englert im Notarztwagen nicht mehr an seinem Arm war.

Die genaue Art und Weise des Abhandenkommens ist nicht mehr aufklärbar, doch kommen nach den Ermittlungen nur zwei Varianten in Betracht: Entweder ging sie versehentlich bei der Rettungsaktion verloren oder sie wurde dem bewusstlosen Herrn Ewald Englert vorsätzlich entwendet.

Diese Uhr war erst vor ca. zwei Jahren für 1.300 € gekauft worden und hatte zum maßgeblichen Zeitpunkt den genannten Wert von 750 €.

**Beweis:** Bestätigung des Uhrengeschäfts Günzler (Anlage 2); im Bestreitensfalle werden wir auch noch einige Ausdrücke von vergleichbaren Angeboten gebrauchter Uhren der Internet-Handelsplattform „easy trading“ vorlegen.

Außerdem hatte der Verstorbene für die Zeit ab dem 7. November 2022 eine Busreise nach Budapest gebucht, deren Preis von 250 € er bereits im Voraus bezahlt hatte.

**Beweis:** Buchungsunterlagen der Fa. Zimmer-Reisen (Anlage 3) und Kontoauszug (Anlage 4)

Diese Reise konnte er aufgrund seines Zustands nicht antreten.

Als die Kläger später die Reiseunterlagen im Nachlass entdeckten, forderten sie den Betrag vom Veranstalter zurück, doch dieser verweigerte die Rückzahlung unter Hinweis auf die Reisebedingungen und erklärte, dass bis zum Beginn der Reise keinerlei Information über den schlechten Gesundheitszustand des Ewald Englert und erst Recht keine Kündigung erfolgt sei. Daher muss die Beklagte auch für diesen gezahlten Geldbetrag einstehen.

Schließlich der größte Einzelposten: 2.500 € betragen die Beerdigungskosten, die wir als Erben übernehmen mussten.

Beweis für alles: Rechnung des Beerdigungsinstituts „Hartner & Volk“ (Anlage 5)

Insgesamt sind die Schäden daher bislang auf 4.500 € zu beziffern.

Weitere Schäden sind noch nicht abschließend festzulegen, können also u.U. noch hinzukommen, da die Kläger befürchten, dass ihnen noch nicht alle Informationen über die Details vorliegen.

*Peter Schubert*

*Hanna Kriegel*

Die Klageschrift wurde der Beklagten persönlich aufgrund Verfügung des zuständigen Richters am Amtsgericht Bernau am 15. Juli 2024 zugestellt. Dies unter gleichzeitiger Aufforderung zur Verteidigungsanzeige innerhalb von zwei Wochen und zur Klageerwiderung innerhalb von zwei weiteren Wochen gemäß § 276 Abs. 1 ZPO sowie mit der Belehrung über die Folgen der Fristversäumung (§§ 276 Abs. 2, 277 Abs. 2 ZPO).

Max Haudenstein  
Rechtsanwalt  
Marktplatz 13c  
16225 Eberswalde

Eberswalde, 26. Juli 2024

An das  
Amtsgericht Bernau  
Breitscheidstraße 50  
16321 Bernau bei Berlin

Amtsgericht Bernau  
Eingang: 26. Juli 2024

- per beA -

In Sachen

Schubert / Kriegel gegen Heisel  
Az.: 2 C 432/24

erkläre ich hiermit unter Vollmachtsvorlage, die Beklagte Frau Heisel zu vertreten.

Meine Mandantin wird sich gegen die Klage verteidigen. Ich beantrage,

**die Klage abzuweisen.**

Dabei rüge ich die örtliche Zuständigkeit für die Klage, da die Beklagte nicht im Bereich des angerufenen Gerichts wohnt.

Die Klage ist überdies unzulässig, weil den Klägern die Aktivlegitimation fehlt. Hiermit wird die Erbenstellung der Kläger bestritten.

Die Kläger mögen mit Herrn Englert verwandt sein. Dennoch können sie schon deswegen nicht seine Erben sein, weil als solcher ein Herr Otto Hubert aus Berlin, Landsberger Allee 131a, durch Erbschein rechtskräftig festgestellt worden ist.

**Beweis:** Erbschein des Amtsgerichts – Nachlassgericht – Lichtenberg vom 24. Januar 2023  
(Kopie als Anlage B1)

Es ist aber auch entgegenstehende Rechtskraft gegeben.

Dieser Herr Hubert hat nämlich am Amtsgericht Eberswalde (Az.: 5 C 1367/23) mit der gleichen Begründung bereits einen Prozess gegen meine Mandantin auf Erstattung der Beerdigungskosten geführt, bei dem er zu Recht in vollem Umfang abgewiesen worden war. Dieses Urteil des Amtsgerichts Eberswalde erging am 15. November 2023, die Zustellung erfolgte am 22. November 2023.

**Beweis:** Urteil des Amtsgerichts Eberswalde vom 15. November 2023 (Az.: 5 C 1367/23);  
zugestellte Durchschrift der Klageschrift des Herrn Hubert (Anlagen B2 und B3)

Selbst wenn die Kläger nun tatsächlich Erben des Verstorbenen sein sollten, dann müssen sie sich zumindest an diesem Urteil festhalten lassen.

Doch auch in der Sache ist die Forderung nicht begründet:

Wir bestreiten entschieden, dass meine Mandantin zu schnell gefahren ist, so dass es allein auf die Vorfahrtsmissachtung durch Herrn Löffler ankommt. Dieser ist im Übrigen erst losgefahren, als er die Beklagte schon längst hätte sehen müssen.

Da die Beklagte den Unfall keinesfalls mehr hätte verhindern können, liegt aus ihrer maßgeblichen Sicht höhere Gewalt bzw. – was praktisch das Gleiche ist – ein sog. unabwendbares Ereignis vor. Dies führt dazu, dass die Beklagte überhaupt keine schadensersatzrechtliche Verantwortlichkeit bezüglich des Unfalles trifft.

Zumindest aber muss der Mitverantwortungsteil des Herrn Löffler (an den die Kläger sich mit ihrer Klage besser hätten halten sollen!) von der Forderung gegen die Beklagte abgezogen werden, da Herr Löffler eindeutig Erfüllungsgehilfe des Verstorbenen war. Überdies ist wegen der im StVG vorhandenen Haftungseinschränkungen im Verhältnis zwischen Fahrer und Beifahrer ganz eindeutig ein Fall der sog. „gestörten Gesamtschuld“ gegeben, was anerkanntermaßen eine Anspruchskürzung zur Folge hat.

Wegen des extrem groben Verschuldens des Herrn Löffler („kapitale“ Vorfahrtsmissachtung) würde im Rahmen der notwendigen Abwägung selbst ein kleineres Verschulden der Beklagten nicht ins Gewicht fallen, so dass der Anspruch auf Null zu kürzen wäre.

Außerdem können auch keinesfalls alle Schadenspositionen anerkannt werden.

1.

Was das Laptop angeht, ist der Vortrag in mehrfacher Weise un schlüssig.

Zum einen hätte der Verstorbene das Laptop im Moment des Unfalls schon nur noch als gebrauchte Sache verkaufen können, weil auch zwei Tage Gebrauch eben ein Gebrauch sind, und deswegen dürfte nur der Betrag angesetzt werden, den er hierbei hätte erzielen können. Dazu trägt die Klägersseite nichts vor.

Außerdem ist der Vortrag zum Restwert unklar. Es ist heutzutage bekanntlich kein Problem, über das Internet gute Verkaufspreise zu erzielen, weil sich garantiert jemand findet, der das betreffende Teil als Ersatzteil brauchen kann. Die Kläger haben also entweder ihre Schadensminderungspflicht verletzt, indem sie dies nicht einmal versucht haben, oder sie haben dies erfolgreich getan und verschweigen diesen Vorgang.

Deswegen dürfen nicht die durch den Verkauf an die Firma „Computer Schrauber GmbH“ erzielten 100 € für den Restwert angesetzt werden, sondern es müsste ein entsprechend höherer Betrag angesetzt werden, zu dem die Kläger auch nichts vortragen.

Überdies ist der Schadensvortrag diesbezüglich aber vor allem schon deswegen un schlüssig, weil die Kläger selbst vortragen, keine Ersatzbeschaffung eines solchen Laptops vorgenommen zu haben. Rein fiktive Schäden können nicht ersetzt werden (vgl. § 253 BGB).

Und schließlich: In einem Kfz beförderte Sachen sind nach StVG ausdrücklich aus der Haftung für Verkehrsunfälle ausgenommen.

2.

Bezüglich der Uhr fehlt es unseres Erachtens schon an der Kausalität, weil die Kläger diese nicht werden beweisen können.

Obwohl nach Aktenlage einzuräumen ist, dass der Verstorbene die Uhr im Moment des Unfalles tatsächlich bei sich hatte, ist der Klagevortrag schon un schlüssig:

Es ist möglich, dass sie irgendwie bei den Rettungsaktionen verloren ging, etwa in den Straßengraben fiel.

Wie schon die Klageschrift einräumt, ist es aber auch möglich, dass sie einer der zahlreichen Gaffer hat mitgehen lassen. Dies müsste sich die Beklagte nicht zurechnen lassen, weil dann eine sogenannte Reserveursache vorliegen würde und die Gaffer auch nicht als Erfüllungsgehilfen betrachtet werden könnten.

Die Unklarheit geht zu Lasten der Anspruchsteller.

*Max Haudenstein*  
Rechtsanwalt

---

Der Klageerwiderung sind die genannten Anlagen beigelegt; sie entsprechen inhaltlich dem Vortrag der Klageerwiderung.

So ergibt z.B. die Klageschrift aus dem Verfahren des Amtsgerichts Eberswalde (Az. 5 C 1367/23), dass Herr Hubert dort tatsächlich die Beerdigungskosten eingeklagt und mit demselben Vorgang sowie damit begründet hatte, dass er diese als Erbe tragen müsse. Am 15. November 2023 war das genannte Versäumnisurteil des Amtsgerichts Eberswalde (Az. 5 C 1367/23) mit Abweisung der Klage ergangen.

---

Die Klageerwiderung wurde den Klägern am 2. August 2024 zugestellt. Dabei wurde den Klägern eine zweiwöchige Frist zur Stellungnahme gesetzt (§ 276 Abs. 3 ZPO).

---

Peter Schubert und Hanna Kriegel  
Malchower Weg 34, Uhlandstraße 12  
13053 und 13156 Berlin

Berlin, 13. August 2024

An das  
Amtsgericht Bernau  
Breitscheidstraße 50  
16321 Bernau bei Berlin

Amtsgericht Bernau  
Eingang: 13. August 2024

In dem Prozess

Schubert / Kriegel gegen Heisel  
Az.: 2 C 432/24

sehen wir uns gezwungen, unseren Klagevortrag etwas zu ergänzen, da der Beklagtenanwalt teilweise offensichtlich wider besseren Wissens Unwahrheiten erzählt.

Wir sind tatsächlich Erben des Herrn Ewald Englert. Wir sind die einzigen lebenden Verwandten des Herrn Englert (Cousin und Cousine).

Es ist zwar richtig, dass Herr Otto Hubert von Herrn Englert testamentarisch zum Erben eingesetzt war, zunächst einen Erbschein beantragt und aufgrund dieser Sache gegen die Beklagte geklagt hat.

Dann aber sind am 6. April 2024 überraschend von einer Bank hohe Schulden des Herrn Englert geltend gemacht worden. Aufgrund einer bis dahin nicht bekannten Verbindlichkeit gegenüber der Deutschen Bank über 100.000 € ergab sich eine Überschuldung des Nachlasses von im Saldo ca. 50.000 €.

**Beweis:** Akten des Amtsgerichts - Nachlassgericht - Lichtenberg (im Bestreitensfalle beziehen)

Daraufhin ging Herr Hubert am 11. April 2024 zum Amtsgericht – Nachlassgericht – Lichtenberg und erklärte die Ausschlagung der Erbschaft.

**Beweis:** Akten des Amtsgerichts - Nachlassgericht - Lichtenberg (im Bestreitensfalle beziehen)

Der zunächst erteilte Erbschein wurde mittlerweile durch Beschluss vom 19. April 2024 vom Nachlassgericht eingezogen, und uns wurde am selben Tag antragsgemäß ein neuer Erbschein erteilt, in dem wir als Miterben ausgewiesen sind.

**Beweis:** Erbschein des Amtsgerichts - Nachlassgericht - Lichtenberg vom 19. April 2024 (Anlage 6)

Wir fühlen uns als Familienmitglieder verpflichtet, auch für die Schulden des Verstorbenen aufzukommen und wollen daher wenigstens seine Forderungen eintreiben.

Die Beerdigungskosten hat sich Herr Huber nach Einziehung seines Erbscheins wieder zurückgeholt, nachdem wir dem Beerdigungsinstitut die Zahlung zugesagt hatten. Inzwischen ist diese Schuld längst beglichen.

Warum wir an einen Prozess des Herrn Hubert gegen die Beklagte gebunden sein sollen, wollte uns bislang nicht recht einleuchten. Wir hatten doch gar keine Möglichkeit, diesen Prozess irgendwie zu beeinflussen.

Außerdem handelt es sich um ein sogenanntes „Versäumnisurteil“. Wenn dieser Herr Hubert Klage erhebt, dann zum Prozess nicht kommt und auch danach nichts gegen das Urteil unternimmt, ist das doch nicht unser Problem. So ein Urteil kann doch beim besten Willen für uns keine Bindung haben, zumal wir von dem Verfahren lange Zeit ja gar nichts wussten.

An unserem Vortrag, dass die Beklagte mit stark überhöhter Geschwindigkeit fuhr, halten wir fest. Insoweit beantragen wir erneut die Beiziehung der Akten der Staatsanwaltschaft aus dem Strafverfahren.

Hinsichtlich des Laptops ist unser Vortrag zu ergänzen:

Zunächst bleiben wir bei unserer Ansicht, dass es auf den Neuwert ankommen muss, nicht nur auf den Wert, den der Verkauf des nur zwei Tage gebrauchten Laptops eingebracht hätte. Das wäre ungerecht. Der Ankauf eines nur „fast neuen“ Laptops wäre nicht möglich gewesen, da es dafür keinen transparenten Markt gibt, wie es etwa bei Kraftfahrzeugen der Fall ist. Wenn mit gebrauchten Laptops gehandelt wird (von privat und das praktisch nur im Internet), dann sind diese praktisch immer wesentlich älter. Und mangels Masse ist es selbst bei länger gebrauchten Geräten reiner Zufall, ob man dabei das gleiche Modell mit gleicher Ausstattung bekommen kann.

Zum angesetzten Restwert: Wir sind tatsächlich nicht auf das Angebot der Firma „Computer Schrauber GmbH“ eingegangen, weil der Kläger Schubert sich die Mühe gemacht hatte, am Abend nach einem äußerst arbeitsreichen Tag trotzdem noch im Internet zu surfen, und es ihm dabei gelungen war, einen Kaufinteressenten zu organisieren, der 200 € für den Prozessor bot. An diesen haben wir dann tatsächlich verkauft.

Wir haben die Information aber in der Klage nicht mitgeteilt, weil uns ein Artikel in der ADAC-Motorwelt zur Schadensabwicklung bei Kfz in unserer Meinung bestärkt hatte, dass man zu solchen eigenen Aktivitäten nicht verpflichtet sei. Deswegen darf es den Schädiger nicht entlasten, wenn wir trotzdem unsere Zeit dafür aufwenden.

Der Preis von 100 €, den die Firma „Computer Schrauber GmbH“ geboten hat, war absolut marktgerecht, und so sehen wir nicht ein, warum solche zusätzlichen Aktionen eine Auswirkung auf die Klage haben sollten.

Wir bleiben also bei unserer Forderung von 1.000 € für das Laptop und haben dies hiermit alles nur vorgetragen, weil wir uns nicht vorwerfen lassen wollen, wir würden in der Manier schlechter Provinzanwälte Fakten manipulieren, Zeugen beeinflussen oder ähnliches.

Den Vortrag bezüglich der Uhr halten wir für unverschämt. Entscheidend kann doch nur sein, dass dies alles unbestreitbar infolge des Unfalles passiert ist. Ob sie am Unfallort gestohlen wurde oder nur unfalltypisch in der Hektik verloren ging, kann nicht zu unseren Lasten gehen.

Daher bleiben wir bei unseren Anträgen.

*Peter Schubert*

*Hanna Kriegel*

---

Das Gericht leitete diesen Schriftsatz an den Beklagtenvertreter weiter, bestimmte Güetermin für den 14. November 2024, lud die Parteien hierzu und wies darauf hin, dass sich an diesen im Falle des Scheiterns ein Haupttermin unmittelbar anschließen werde.

---

## **Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 14. November 2024**

Az.: 2 C 432/24

Gegenwärtig: Richterin am Amtsgericht Strobel.

Ein Urkundsbeamter der Geschäftsstelle wurde nicht hinzugezogen, vorläufig aufgezeichnet auf Tonträger gemäß §§ 159, 160a ZPO.

Das Gericht stellt fest, dass folgende Personen erschienen sind:

auf Klägersseite die Klägerin zu 2), Frau Hanna Kriegel,  
auf Beklagtenseite Rechtsanwalt Haudenstein.

Frau Kriegel erklärt, dem Kläger zu 1), Herrn Schubert, habe der Termin nicht gepasst. Daher habe er sie am Morgen angerufen und mündlich beauftragt, seine Prozessführung mit zu übernehmen, zumal sie ohnehin infolge ihres BWL-Studiums die besseren Rechtskenntnisse habe. Sie glaube allerdings, dass es hierauf ohnehin nicht ankomme, weil es sich – wie man ihr gesagt habe – um eine sog. notwendige Streitgenossenschaft handle.

Daraufhin ergeht folgender

### **Beschluss:**

**Die Klägerin zu 2) wird als Vertreterin des Klägers zu 1) zugelassen. Der Klägerin zu 2) wird aber aufgegeben, dem Gericht bis zum 4. Dezember 2024 (Datum des Eingangsstempels) eine schriftliche Vollmacht des Klägers zu 1) vorzulegen.**

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass der Termin zunächst als Gütetermin gemäß §§ 278, 279 ZPO behandelt wird.

Die Sach- und Rechtslage wird mit den Parteien erörtert. Eine gütliche Einigung wird nicht erzielt. Daraufhin wird der Termin gemäß § 279 I ZPO als Haupttermin fortgesetzt.

Die Klägerin zu 2) stellt für beide Kläger den Antrag aus der Klageschrift vom 4. Juli 2024.

Der Beklagtenvertreter beantragt die vollständige Abweisung der Klage. Er macht geltend, dass gegen den nicht anwesenden Kläger zu 1) durch Versäumnisurteil zu entscheiden sei.

Die Parteien verhandeln unter Bezugnahme auf ihr schriftsätzliches Vorbringen.

Der Beklagtenvertreter erklärt, sich das Vorbringen der Kläger zu Annahme und Ausschlagung der Erbschaft seitens des Herrn Otto Hubert zu eigen zu machen. Da eine Ausschlagung nach bereits erfolgter Annahme nicht möglich sei, ergebe sich nach seiner Ansicht aus diesem Vorbringen ganz klar, dass der gegenwärtige Erbschein zugunsten der Kläger unrichtig und damit nichtig sei.

**Klausur Nr. 1225 (Zivilrecht)**  
**Sachverhalt – S. 11 von 12**

**Assessorkurs**  
**Berlin/Brandenburg**

Der Vorsitzende diskutiert mit den Parteien über die beigezogenen Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft (Az. 13 Js 4567/22). Er weist darauf hin, dass ...

**b.u.v.**

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf ..., Sitzungssaal 45.

*Strobel*  
Richterin am Amtsgericht

Für die Richtigkeit der Übertragung  
vom Tonträger

*Bienig*  
Justizsekretärin als U.d.G.

Peter Schubert  
Malchower Weg 34  
13053 Berlin

Berlin, 15. November 2024

An das  
Amtsgericht Bernau  
Breitscheidstraße 50  
16321 Bernau

Amtsgericht Bernau  
Eingang: 15. November 2024

Hiermit erkläre ich, Peter Schubert, dass ich von Anfang an damit einverstanden war und ihr diesen Auftrag auch mündlich erteilt hatte, dass Frau Hanna Kriegel, Uhlandstraße 12, 13156 Berlin, mich in der mündlichen Verhandlung vom 14. November 2024 vertritt, da ich leider verhindert war.

Sicherheitshalber möchte ich dies hiermit nochmals nachträglich genehmigen.

*Peter Schubert*

**Hinweis zur Aktenlage:**

In dem von der Staatsanwaltschaft in Auftrag gegebenen Sachverständigengutachten, das in der herangezogenen Strafsache enthalten ist, wurde der Unfallhergang, v.a. die Geschwindigkeit des Pkw der Beklagten näher untersucht.

Es wird dort ausgeführt, dass die Sicht vor der Kreuzung wegen einer Kuppe stark eingeschränkt war. Bei Einhaltung der vorgeschriebenen Geschwindigkeit von 80 km/h sei es leicht möglich, ab der Stelle, von der ab man die Fahrzeuge an der Kreuzung übersieht, den Wagen noch zum Stehen zu bringen; auch mit ca. 90 km/h müsse der Bremsweg grds. noch reichen. Allerdings setzten die Bremsspuren erst etwa nach der Hälfte der Strecke zwischen Unfallstelle und dem Ort, ab dem die Kreuzung zu übersehen ist, ein. Aufgrund der Bremsspuren, Deformationen usw. könne festgestellt werden, dass die Beklagte kurz vor dem Unfall mindestens 100 km/h gefahren sein muss. Eine höhere Geschwindigkeit konnte nicht sicher festgestellt werden.

---

**Vermerk für den/die Bearbeiter/in:**

1. Die Entscheidung des Gerichts ist zu fertigen. Streitwertfestsetzung und Rechtsbehelfsbelehrung sind erlassen.
2. Ladungen, Zustellungen, Vollmachten und sonstige Formalien sind in Ordnung. Alle gesetzlich vorgeschriebenen richterlichen Hinweise wurden erteilt. Wenn das Ergebnis der mündlichen Verhandlung nach Ansicht des/der Bearbeiters/in für die Entscheidung nicht ausreicht, ist zu unterstellen, dass trotz Wahrnehmung der richterlichen Aufklärungspflicht keine weitere Aufklärung zu erzielen war.
3. Soweit die Entscheidung keiner Begründung bedarf oder in den Gründen ein Eingehen auf alle berührten Rechtsfragen nicht erforderlich erscheint, sind diese in einem Hilfsgutachten zu erörtern. Umsatzsteuer ist außer Betracht zu lassen.
4. Der Wohnsitz der Beklagten befindet sich im Gerichtsbezirk des Amtsgerichts Eberswalde; der Unfall selbst ereignete sich im Gerichtsbezirk des Amtsgerichts Bernau.
5. Zugelassene Hilfsmittel:
  - a) Habersack, Deutsche Gesetze;
  - b) Sartorius, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze der Bundesrepublik Deutschland;
  - c) Grüneberg, BGB;
  - d) Putzo, ZPO.